

## Mitgliedsbeitrag-Regelung German Healthcare Partnership

### 1. Beitragsabrechnung

Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeitenden, die der GHP-Geschäftsführung vom Mitglied schriftlich zu melden ist. Änderungen dieser Berechnungsgrundlagen sind der GHP bis zum 31.10. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Der neue Beitragsatz gilt dann ab dem darauf folgenden Jahr.

### 2. Höhe des Beitrags:

Gruppe 1	Start-Up bis 5 Jahre	750,-- Euro
Gruppe 2	Unternehmen bis 100 Mitarbeiter	1.500,-- Euro
Gruppe 3	Unternehmen bis 500 Mitarbeiter	2.500,-- Euro
Gruppe 4	Unternehmen bis 1.000 Mitarbeiter	4.000,-- Euro
Gruppe 5	Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter	7.500,-- Euro
Gruppe 6	Hochschulen / Wissenschaftliche Institutionen / NGOs / Sonstige	1.500,-- Euro

### 3. Zahlungsweise

Der Beitrag ist jährlich im Voraus für das laufende Jahr am Anfang des Jahres zu entrichten. Er wird per Beitragsrechnung im ersten Quartal des laufenden Jahres erhoben. Für Neumitglieder erfolgt die Beitragsrechnung des Jahresbeitrages nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Für das angebrochene laufende Jahr werden die verbleibenden noch nicht angebrochenen Quartale anteilmäßig am Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

### 4. Geltungsdauer

Diese von der Mitgliederversammlung am 03.06.2015 verabschiedete Beitragsordnung gilt ab sofort für alle ordentlichen Neumitglieder und für alle bestehenden ordentlichen Mitglieder ab dem 01.01.2016 bis auf Weiteres.

### 5. Nutzung des Logos

Nach Entrichtung des Mitgliederbeitrags sind die Vereinsmitglieder berechtigt, die Wort-Bild-Marke „German Healthcare Partnership“ zu nutzen. Die Lizenzgebühr zur Nutzung der Marke ist mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag abgegolten. Die Berechtigung der Nutzung der Wort-Bild-Marke verfällt zum Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus der Initiative German Healthcare Partnership.

Berlin, Juni 2015